

420 K 26/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 2. Oktober 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Gutfleischstraße 1, 205 Geb. A, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg Blatt 6730 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Krofdorf-Gleiberg	24	418/21	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 19	782

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.05.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus mit Werkstatt, Nebengebäude und Garage.

Aufgrund der Vornutzung (KFZ-Werkstatt, Möbelpolsterei) besteht der Verdacht auf Altlasten. Das Grundstück wurde durch den Regierungspräsidenten in die Branchenklasse 4 eingetragen.

Mit weiteren Kosten zur Beseitigung der Altlasten ist zu rechnen.

Es wurde daher ein entsprechender Risikoabschlag vorgenommen.

Hinweis:

Es bleibt ein Recht (Buchgrundschuld) an dem Grundstück in Höhe von 51.129,19 € bestehen, dass von dem Ersteher zu übernehmen ist.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **071672404062**.

Bogenhardt
(Rechtspflegerin)